

deren Quellen dies erlauben und bei denen die innere Entwicklung durch Parallelen aus den Nachbarländern weiter aufgehell werden können.

Eine besondere Schwierigkeit boten die Reformversuche der früheren Zeit. Da das Schweizer Gebiet in der deutschen Kanonikerreform des 10. Jhs. eine größere und bedeutendere Rolle gespielt hat als in der gregorianischen Reform, ist das Hauptgewicht auf das fast gänzlich unerforschte Gebiet der deutschen Stiftererneuerung unter den sächsischen und salischen Kaisern gelegt, vor allem auf die Zeit von 929 bis 1045. Reformansätze innerhalb der kanonikalen Institutionen hatten schon H. Büttner, Ch. Dereine, A. Gerlich, G. Schreiber entdeckt bzw. vermutet, aber als umfassende kanonikale Reformbewegung im deutschsprachigen Raum war sie nie erkannt worden. Als Grund gibt der Verfasser an: „Weil niemand die Quellenbelege gesammelt hat, die dagegen zeugen. Die Kunstgeschichte hat längst die einzigartige Baufreudigkeit der ottonischen Zeit und die Bedeutung der damaligen Stiftskirchen, z. B. der Dome von Magdeburg, Trier und Regensburg, erkannt. Die Erkenntnis vom raschen Aufschwung der Domschulen von Köln, Magdeburg, Würzburg und Hildesheim um die Mitte des 10. Jhs. zu führenden Zentren kirchlicher Bildung hätte die neue Reformbewegung der Stifte schon lange ins rechte Licht rücken können. Die große Zahl heiliger Bischöfe (z. B. Ulrich von Augsburg, Konrad von Konstanz, Bernward und Godehard von Hildesheim) weist auf die innere Veränderung in den Domstiften hin. Die Dekanatseinteilung, die zur sorgfältigen Visitation der Bistümer und zur Erneuerung der Seelsorge diente, vor allem aber ihre enge Verknüpfung mit den Chorherrenpropsteien war geeignet, auf einen tieferen religiösen Strom im bischöflichen Klerus hinzudeuten. Aber niemand hat die Konsequenz einer kanonikalen Erneuerungsbewegung gezogen (S. 97/98).“ An Hand einer umfangreichen Statistik der Stiftsgründungen (S. 99 ff.) wird die tiefgreifende Änderung der Lebensweise der Kanoniker im 10. Jh. anschaulich illustriert. Daß auch die Nachbargebiete der Schweiz (das südliche Elsaß, der Schwarzwald, die mittelalterliche Bischofsstadt Konstanz und Teile des französisch-sprechenden Burgund) zum Vergleich und als Bestätigung einbezogen werden, ermöglicht ein objektives Gesamtbild.

Die Arbeit, die der theologischen Fakultät der Universität Freiburg/Schweiz als Promotions-Dissertation vorgelegt wurde, zeichnet sich aus durch eine große, gediegene Quellenkenntnis und vorbildliche Verarbeitung der Literatur. Für die innere Kirchengeschichte, speziell für die Geschichte der Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften sowie die Entwicklung der monastischen Gewohnheiten, bedeutet das Werk S.s eine vertiefende, und zwar wesentlich vertiefende Einsicht. Der Arbeit des jungen Historikers, der hier sein Erstlingswerk vorlegt, gebührt volle Anerkennung, und die „Studia Friburgensia“ bleiben auch mit diesem wertvollen Beitrag auf dem bisherigen Niveau.

Walberberg b. Bonn

G. Gieraths

Johannes Gründel: Das „*Speculum Universale*“ des Radulfus Ardens (= Mitteilungen des Grabmann-Instituts der Universität München, 5). München (Hueber) 1961. 50 S., kart. DM 6.80.

Kapitelübersichten und Quästionenverzeichnisse wollen Hinweise geben. Sie bezeichnen die Themen und den Ort, an dem diese zu finden sind. Wenn die Schrift nicht allgemein zugänglich ist, sondern nur handschriftlich überliefert ist, wie dies beim *Speculum Universale* des Radulfus Ardens der Fall ist, leisten Quästionenverzeichnisse der Forschung unschätzbare Dienste. Dafür gebührt auch dem gelehrten Editor Dank, daß er in angestrengter Textarbeit das Kapitelverzeichnis zugänglich gemacht hat, und so das *Speculum* zur Lektüre aufgeschlagen hat. Darin haben die Erforscher der mittelalterlichen Theologie zwar immer schon gelesen; im Blick auf den ganzen Inhalt der Schrift erscheint diese aber nun in ihrer vollen Bedeutung.

Die ethischen und moraltheologischen Themen beherrschen weithin das Feld. Das *Speculum* zählt „zu den umfangreichsten Ethikdarstellungen des 12. Jahrhunderts“ (S. 3). Im Rahmen der dogmatischen Lehre über Erlösung und Rechtfertigung ver-

sucht Radulfus Ardens eine Systematisierung der kirchlichen Ethik. Konstitutive Elemente des Systems sind die Tugenden und Laster; die Kardinaltugenden und die spezifisch christlichen Tugenden bilden die regulativen Ideen des Systems. Für die Erforschung des moraltheologischen Systemgedankens ist das *Speculum Universale* ein wichtiges Zeugnis. Insbesondere offenbart es den Einfluß der Schule des Gilbert de la Porrée. Die Abhängigkeit von Simon von Tournai, dessen Summe zwischen 1160 und 1165 entstanden ist, bestätigt ebenfalls die Zugehörigkeit zur Schule Gilberts. Die Entstehung des *Speculum Universale* wird einhellig in das letzte Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts verlegt.

Der Herausgeber verzeichnet zu den einzelnen Kapitelangaben die Folien aus den beiden Handschriften, Cod. lat. Paris. Mazarin. 709 und Cod. Vat. lat. 1175. Vom Liber IX an vermerkt er auch die Folioangaben aus Cod. lat. Paris. Mazarin. 710, einer Handschrift, welche nur die letzten Bücher des *Speculum* überliefert. Die übrigen Handschriften vor allem Msc. 218 der Bibliothèque municipale von Besançon bleiben unberücksichtigt. Die im Vorwort aufgezählten allgemein bekannten Codices können durch die Erforschung der Handschriftenbibliotheken und Kataloge noch ergänzt werden. Ich verweise auf die Codices lat. 739 und 740 der Stadtbibliothek in Tours.

Cod. lat. 740 von Tours ist (nach den Angaben des Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France, tom. 37, 1) eine Papierhandschrift (des 15. Jhs.), die auf 271 Folien das *Speculum* enthält. Fol. 1 Sachindex, fol. 13 *Incipit liber primus qui tractat de virtute in generali: Ethica est scientia secundum quam in praesenti vita recte vivitur*. Die interessante Wissenschaftseinteilung in cap. 1 wird figürlich vorausgesetzt. Fol. 271 *Explicit: . . . ne sit occasio memoriae abominationis in ea factae*. Die Handschrift stammt aus dem Kloster St. Martin in Tours.

Cod. lat. 739 wurde 1437 auf Veranlassung des Kanonikers und Pönitentiaris Yvo Mesnager in Tours geschrieben, und zwar entweder unmittelbar auf Grund der erst-erwähnten Handschrift bzw. einer gemeinsamen Vorlage. Fol. 1 Schema der Wissenschaftseinteilung (Lib. I c. 1), fol. 2 *Incipit liber primus . . .* (s. o.). Fol. 194 v: *Explicit: . . . ne sit occasio . . .* (s. o.). Fol. 197–205 v Sachindex: *Abrenuntiatio triplex . . .* Die beiden Handschriften, die textgeschichtlich noch untersucht werden müssen, zeigen, daß das *Speculum* des Radulfus auch noch im Spätmittelalter gelesen wurde.

In der Regel gibt der Herausgeber des Kapitelverzeichnisses unter den beiden erwähnten Handschriften der Pariser (Bibl. Mazar. 709 = P₁) den Vorrang und verweist die abweichenden Lesarten des Cod. lat. Vat. 1175 (= V) in den Apparat. Aus nicht klar ersichtlichen Gründen entscheidet er sich aber vielfach auch für eine Variante von V. Diese Unsicherheit bezüglich der Textgrundlage läßt den Mangel eines Stammbaums der verschiedenen Codices deutlich spüren. Selbstredend kann aber ein Stemma nur auf Grund von textvergleichenden Studien, welche alle einschlägigen Handschriften berücksichtigen, erarbeitet werden. Dies ist aber eine eigene Forschungsarbeit, welche nicht mit der Herstellung eines Kapitelverzeichnisses identisch ist und darum auch nicht von diesem erwartet bzw. gefordert werden darf.

Wichtige Anhaltspunkte zur Klärung der literarkritischen Fragen der Textüberlieferung des *Speculum* ergeben sich aus der Untersuchung des Codex 218 der Stadtbibliothek in Besançon (= B). – Dank dem Entgegenkommen der Bibliotheksleitung konnte ich einen Mikrofilm dieser Handschrift lange Zeit in Bonn studieren. Einige Ergebnisse dieser Textstudien darf ich als Beitrag und Ergänzung nicht als Korrektur des vorliegenden Kapitelsverzeichnisses anfügen. – Sobald man B in die textkritischen Studien einbezieht, erscheinen die beiden anderen Kronzeugen des *Speculum* P und V als stammverwandt und in hohem Maße verderbt. Ich greife die Belegstellen aus dem 8. Buch heraus, welches die Sakramentenlehre enthält. Solange die Untersuchungen nicht auf alle Bücher ausgedehnt werden, gilt das textkritische Urteil streng genommen nur für das 8. Buch. Da das *Speculum* keineswegs aus einem Guß ist, muß mit einer unterschiedlichen Überlieferung einzelner Teile (z. B. Lib. I–VII und Lib.

VIII–XIV) gerechnet werden. Vor Überraschungen ist man nicht sicher.

1) Lib. VIII c. 55 (P. 133 vb, V 128 va, B 85 va).

Das Kapitel fragt nach der Einsetzung der Eucharistie. Eine Augustinussentenz unterrichtet über die Absicht, die Jesus Christus mit diesem Sakrament verbunden hat, und über die Befugnis der Apostel bezüglich der Feier der Eucharistie.

Die Beiden Codices P und V haben folgenden sinnlosen Text: *Nam (P non) illud ideo fecit Deus (P. Dominus), ut illud altius (P artius?) ordine de cetero sumeretur apostolis reservavit instituendum.* In B lautet der Text vollständig:

. . . *Nam ideo illud fecit Dominus, ut illud artius infigeret memoriae discipulorum. Quo autem ordine de cetero sumeretur, apostolis reservavit instituendum.*

P und V bzw. deren Vorlage haben eine Textzeile unterdrückt und dadurch einen sinnlosen Textzusammenhang hergestellt.

2) Lib. VIII c. 58 (P 134 rb, V 129 ra-b, B 85 vb–86 ra).

Bei der Analyse der eucharistischen Deuteworte wird aus sprachphilosophischem Interesse nach der Bedeutung des Pronomen *hoc* gefragt. Wenn das Pronomen das reine Brot meint, dann kann von diesem nicht gesagt werden, daß es der Leib Christi ist. Bedeutet es aber das *corpus Domini*, dann ist das folgende überflüssig.

Der Text lautet in P und V: *Nam si purum panem, de eo vere non potest dicere, quod sit corpus Christi.*

B enthält den in P und V durch Homoioteleuton verkürzten Text vollständig: *Nam si purum panem, de eo non potest vere dicere, quod sit corpus Christi. Ergo iam panis est transsubstantiatus in corpus Christi: ergo si nihil plus subiungat illud est corpus Christi.*

3) Lib. VIII c. 59 (P 134 va–b, V 129 vb, B 86 rb–va).

Zur Frage nach der Konsekrationsgewalt eines exkommunizierten oder häretischen Priesters schreibt das Kapitel Augustins Schrift gegen Parmenian aus, um den Sachverhalt einer zwar gültigen aber illegitimen Verwaltung und Spendung des Sakramentes zu eruieren. In P und V lautet der verderbte Text: *Sed sicut non recte habet, qui ab unitate recedit, sed tamen (P tantum) dat quod accipit, et ideo quae ab eo recipit venienti ad unitatem non iteratur.* Durch ein Homoiokton ist ein wesentliches Stück des Textes ausgefallen. B bringt den vollständigen Text: *Sed sicut non recte habet, qui ab unitate recedit, sed tamen habet, quia redeunti non redditur, sic etiam non recte dat, qui ab unitate recedit, sed tamen dat, quod accipit, et ideo quae ab eo recipit venienti ad unitatem non iteratur.*

Diese Beispiele, die auf so engem Raum anzutreffen sind, beweisen, daß die beiden Codices P und V stammverwandten und verderbten Text enthalten. Sie könnten unmöglich Grundlage einer kritischen Edition sein.

Dieses Urteil läßt sich nicht nur von den oben angeführten Textlücken her begründen, dafür lassen sich auch einzelne sinnwidrige Varianten anführen. VIII c. 56 *corpus alias* (P 133 vb, V 128 ra) statt *post alia* (B 85 va), VIII c. 59 *parvulo* (P 134 vb, V 129 vb) statt *perverso* (B 86 rb), VIII c. 62 *quae si vera* (P 135 rb Z. 18 u. Z. 41, V 130 va u. vb) statt *quae sententia vera* (B 86 va und vb). VIII c. 58 bringen die beiden Handschriften P und V eine ungewöhnliche und unleserliche Abbrivatur für *evangelista* (P 134 rb, V 129 rb). Die angeführten sinnwidrigen Varianten gehen auf Lesefehler zurück, die in der gemeinsamen Vorlage standen, bzw. die eine Handschrift von der anderen übernommen hat. Demgegenüber enthält B einen relativ besseren Text, der aus einer anderen Überlieferung stammt. Für die drei Kronzeugen des *Speculum Universale* läßt sich vorläufig dieses Stemma aufstellen.

(selbst., relativ gute Überlieferung) B $\begin{matrix} \nearrow & \text{O (riginal – nicht bekannt)} \\ \searrow & \end{matrix}$ P – V (stammverwandt – verderbt)

Anhang: Verzeichnis der einzelnen Bücher in Cod. lat. 218 der Bibliothèque municipale in Besançon. I c. 1–59, fol. 3 ra–10 va; II c. 1–43, fol. 10 va–18 vb); III

c. 1-57, fol. 19 ra-31 ra; IV c. 1-58, fol. 31 rb-42 vb; V c. 1-78, fol. 42 vb-57 va; (Lib. VI fehlt in allen Codices!); VII c. 1-88, fol. 59 ra-76 va; VIII c. 1-118 fol. 77 ra-98 rb; IX c. 1-60, fol. 99 ra-118 vb; X c. 1-104, fol. 119 ra-138 vb; XI c. 1-172, fol. 139 ra-160 vb; XII c. 1-147, fol. 161 ra-179 rb; XIII c. 1-72, fol. 179 va-184 ra; XIV c. 1-82, fol. 184 ra-189 ra.

Bonn

Ludwig Hödl

M. D. Lambert: *Franciscan Poverty. The Doctrine of the Absolute Poverty of Christ and the Apostles in the Franciscan Order 1210-1323*. London (SPCK) 1961. XV, 269 S., geb. sh 50/-.

In der Bulle „Cum inter nonnullos“ vom 12. 11. 1323 erklärte Papst Johannes XXII. die Behauptung, es seien Christus und die Apostel überhaupt ohne Habe gewesen oder sie hätten doch kein Nutzungsrecht (*ius utendi*) an den von ihnen gebrauchten Gütern („Lehen“) besessen, für irrig und häretisch. Mit dieser dogmatischen Entscheidung gelang es dem Papst, die bis in die Anfangszeiten des Franziskanerordens zurückreichende, bittere Kontroverse um die Begründung und das Wesen der vollkommenen christlichen Armut zu einem gewissen Abschluß zu bringen.

Der Vf. des vorliegenden Buches schildert die Geschichte dieser Auseinandersetzungen, sowohl den äußeren Verlauf als die Gedankenentwicklung, und er hat mit seiner gefälligen und doch auf gründlicher Gelehrsamkeit beruhenden Darstellung unsere Kenntnis dieser bedeutungsvollen und erschütternden Vorgänge nicht unwesentlich bereichert. Es sind im wesentlichen vier Fassungen, in denen er den Gedanken der Armut Christi bei den Franziskanern bis 1323 erscheinen sieht. Er findet sich zuerst bei Franz selbst; und zwar ist es, wie der Vf. meint – freilich ohne dem Problem genauer nachzugehen –, dieses Wertlegen auf die Nachahmung des armen Lebens Christi, das das Franziskanertum von der Armutsbewegung des 12. Jh., die sich vielmehr vor allem auf die Gebote des Evangeliums berufen hatte, hauptsächlich unterscheidet. Ist dieser Gedanke bei Franz noch spontan, unreflektiert – „ideas appeared to him as images“ – und wirkt auf Grund seiner unmittelbar bezwingenden Bildhaftigkeit, so sieht sich das spätere Franziskanertum veranlaßt, ihn als Gesetz zu fassen, auszubauen und abzusichern, und die Verflachung der ursprünglichen, ersten Unbedingtheit geht damit Hand in Hand. Die Entwicklung des Ordens führt dazu, daß man unter Besitzlosigkeit nicht mehr den Verzicht auf den aktuellen Besitz als solchen, sondern den Verzicht auf das Besitzrecht versteht; nun wird – das geschieht in klassischer Form durch Bonaventura in dem sog. Mendikantenstreit an der Pariser Universität – festgesetzt, es habe Christus zwar den *usus*, nicht aber das *dominium* seiner Güter besessen; die Schwierigkeit, die die Evangelienstelle Joh. 12, 6 – Judas als „Kassenwart“ – für diese ganze Lehre bietet, löst man nicht mehr, wie Franz, durch den in seiner Naivität schlagenden Hinweis, der Beutel erweise Judas eben als den Verräter, sondern Bonaventura müht sich ab mit der Distinktion des unvollkommenen *opus exterius* und des vollkommenen *opus interius* Christi. Die Armutsauffassung Bonaventuras wird 1279 in der Bulle Nikolaus' III. „*Exiit qui seminar*“ sanktioniert, und sie wird durch die Spiritualen – deren Widerspruch sich in der von Olivi vertretenen Lehre konkretisiert, es seien die vollkommenen Jünger auch zum „*usus pauper*“ verpflichtet – zwar radikalisiert, aber nicht wirklich durchbrochen.

Folgt der Vf. bis hierher in den Grundlinien seiner Darstellung älteren Arbeiten, vor allem der Monographie des Franziskaners Balthasar von 1911, so erschließt er in den letzten Kapiteln, dem wertvollsten Teil seines Buches, neues Land, indem er die mancherlei in den letzten Jahrzehnten veröffentlichten Quellenstücke über die Katastrophe der Spiritualen und den sog. theoretischen Armutstreit zwischen 1309 und 1323 erstmals zu einer zusammenhängenden Darstellung verarbeitet. Hier werden die Streitschriften Ubertinos von Casale, die Enzyklika des Generalkapitels von Perugia von 1322 und die verschiedenen Bullen Clemens' V. und Johannes' XXII. zur Sache sorgfältig analysiert und in den geschichtlichen Ablauf eingeordnet, und nicht nur werden dabei Einzelheiten geklärt und man erhält erstmals eine genügende Vorstellung vom Zusammenhang der Ereignisse, sondern es fällt vor allem auf den